



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Informationszentrum
Asyl und Migration



Länderkurzinformation Iran

Die Todesstrafe in der Islamischen Republik

Stand: 07/2026

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiären Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtslage	1
2. Aktuelle Lage.....	2
3. Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe in der Praxis.....	4

1. Rechtslage

Die iranische Verfassung sieht zwar vor, dass das Leben des Individuums unantastbar ist, jedoch kann die Todesstrafe nach iranischem Strafgesetzbuch (IStGB) für eine große Anzahl an Delikten verhängt werden.¹ Darunter fallen sowohl Straftaten, die unter die *Hadd*-Bestrafung fallen, als auch *Qesas*- und *Ta'zir*-Delikte.²

Die Todesstrafe ist für bestimmte Vergehen anwendbar. Dazu zählen:³

- Bei *Hadd*-Delikten (Vergehen gegen die Rechte Gottes): Sexualstraftaten, wie u.a. Inzest, Vergewaltigung, Ehebruch und einvernehmliche homosexuelle Handlungen;⁴ Straftatbestände, die weit auslegbar sind und u.a. bei regierungsfeindlichen Aktivitäten Anwendung finden, wie z. B. Feindschaft gegen Gott (*moharebeh*, Art. 279 IStGB), Verderbtheit auf Erden (*Efsad-e fil Arz*, Art. 286 IStGB) und bewaffnete Rebellion (*Baghi*, Art. 287 IStGB); Wiederholungsdelikte, bei welchen die Todesstrafe gem. Art. 136 IStGB beim vierten Mal anwendbar ist, wie u.a. Raub/Diebstahl, Ehebruch, Unzucht, homosexuelle Handlungen zwischen Frauen, Zuhälterei, Beleidigung des Propheten, Alkoholkonsum, falsche Anschuldigung der Unzucht oder des Ehebruchs sowie der Verbrechen von *Moharebeh*, *Efsad-e fil Arz* und *Baghi* (s.o.),⁵
- bei *Ta'zir*-Delikten (Delikte, die mit Ermessensstrafen bestraft werden): schwerwiegende Drogendelikte wie Drogenhandel,
- bei *Qesas*-Delikten (Delikte, die mit Vergeltungsstrafen bestraft werden): vorsätzliche und unbeabsichtigte Tötung.

Es existieren darüber hinaus auch nicht kodifizierte Straftaten, die zur Verhängung von Todesurteilen führen können. Art. 220 IStGB besagt, dass bei *Hadd*-Delikten, die nicht im Gesetz aufgeführt werden, Art. 167 der iranischen Verfassung zum Tragen kommt. Somit können auch *Hadd*-Strafen ohne Gesetzesgrundlage erlassen werden.⁶

Hierunter fallen z.B. religiöse Delikte wie der Abfall vom muslimischen Glauben (Apostasie). Nach Scharia-Recht kann Apostasie mit der Todesstrafe geahndet werden. Obwohl die iranischen Behörden zuweilen mit Apostasie-Anklagen drohen, sind solche Anklagen in der Praxis jedoch äußerst selten.⁷

Die häufigsten Straftatbestände, die eine Vollstreckung der Todesstrafe zur Folge haben, sind Tötungsdelikte und Drogenhandel.⁸

Bei Drogenvergehen wird laut Anti-Drogen-Gesetz zwar nur beim Vorliegen besonders schwerer Vergehen die Todesstrafe verhängt. Hierzu zählen insbesondere Delikte wie bandenmäßiger und bewaffneter Drogenhandel, sowie wiederholte Verurteilungen im Zusammenhang mit ebensolchen Drogenvergehen.⁹

¹ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 51.

² IPC (IStGB), [Islamic Penal Code, The Islamic Republic of Iran](#), Translation into English by Mohsen Mir Mohammad Sadeghi, 2016, Art. 14-19; siehe auch: Ekhtebare, [Islamisches Strafgesetzbuch \(Persisch, Anm. d. Verf.\), verabschiedet im Jahr 2013 \(Bücher 1-4\)](#), letzte Aktualisierung 01.06.2013, Art. 14-19.

³ Anm.: nicht abschließende Auflistung; IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the Death Penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 51.

⁴ siehe weiterführend: BAMF, [Länderkurzinformation Iran, SOGI \(Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität\)](#), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Juni 2024, 4.

⁵ Ekhtebare, [Islamisches Strafgesetzbuch \(Persisch, Anm. d. Verf.\), verabschiedet im Jahr 2013 \(Bücher 1-4\)](#), letzte Aktualisierung 01.06.2013, Art. 220-288.

⁶ Anm.: dies hat gem. Art. 167 d. Verf. unter Berufung auf islamische Rechtsquellen und -gutachten (*Fatwa*) zu erfolgen, welche die Todesstrafe implizieren können (vgl. IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the Death Penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 31).

⁷ siehe hierzu ausführlich: BAMF, [Länderreport 52, Iran, Konversion und Evangelikalismus aus der Sicht der staatlichen Verfolger](#), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Mai 2022, 23ff.

⁸ Fallzahlen berichtet u.a. die in Norwegen ansässige Menschenrechtsorganisation [Iran Human Rights \(IHRNGO\)](#) regelmäßig.

⁹ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 37.

Menschenrechtsorganisationen weisen aber darauf hin, dass aufgrund von Drogenvergehen angeklagten Personen häufig das Recht auf faire Gerichtsverfahren verwehrt werde.¹⁰

Laut iranischem Strafgesetz können mehrere Hinrichtungsmethoden Anwendung finden, darunter Erhängen, Kreuzigung, Steinigung und Erschießung. Zwischen den Jahren 2008 und 2020 war jedoch Erhängung die einzige dokumentierte Hinrichtungsmethode. In einem Einzelfall im Jahr 2020 sei laut der Menschenrechtsorganisation Iran Human Rights (IHRNGO) die Todesstrafe durch Erschießung vollzogen worden. Über Vollstreckungen von Steinigungsstrafen wurden seit dem Jahr 2010 nicht mehr berichtet. Die Entscheidung über die Art der Vollstreckung der Todesstrafe obliegt dem jeweilig zuständigen Richter.¹¹

In Iran wird die Todesstrafe trotz Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention auch gegen zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen verhängt und vollstreckt. Mädchen können ab dem neunten und Jungen ab dem 15. Lebensjahr zum Tode verurteilt werden.¹² Allerdings hat der Richter gem. Art. 91 IStGB einen größeren Spielraum, bei *Hadd*- und *Qesas*-Delikten die mangelnde Reife von minderjährigen Angeklagten festzustellen und anstatt der Todesstrafe Haft- oder Geldstrafen zu verhängen.¹³

2. Aktuelle Lage

Laut einem Bericht der Menschenrechtsorganisation Iran Human Rights (IHRNGO) mit Stand Juli 2026 konnten für das Jahr 2026 bisher 370 Hinrichtungsfälle bestätigt werden. Ein Großteil der Verurteilungen sei wegen Mordes (188 Personen) und aufgrund von Drogendelikten (117 Personen) erfolgt. 55 der Hinrichtungen seien aufgrund der Gefährdung der nationalen Sicherheit nach unterschiedlichen Anklagen erfolgt, u.a. gegen 18 Demonstrierende, 13 Angehörige verbotener Oppositionsgruppen und zwölf der Spionage und/oder Kollaboration mit ausländischen Staaten Beschuldigte.¹⁴

Die Anzahl an vollstreckten Todesurteilen hatte laut Medienberichten seit Mitte März 2026, während der militärischen Auseinandersetzung Irans mit den USA und Israel, stetig zugenommen und war nach einer vereinbarten vorläufigen Waffenruhe ab April 2026 weiter angestiegen.¹⁵

Im Oktober 2025 hatte der Wächterrat ein Gesetz genehmigt, das nach der militärischen Auseinandersetzung mit Israel im Juni 2025 (sog. 12-Tage-Krieg) eingeführt worden war und mittels dessen die Anwendung der Todesstrafe für vage formulierte Anklagen wegen nationaler Sicherheitsrisiken, dediziert bei Vorwürfen von Spionage und Zusammenarbeit mit feindlichen Staaten, weiter ausgedehnt wurde.¹⁶

Nach den landesweiten Protesten, die sich zwischen 28.12.2025 und 13.01.2026 ereigneten, wurden unterschiedlichen Berichten zufolge zwischen acht und 30 Personen erstinstanzlich zum Tode verurteilt. Diese Angaben wurden von den iranischen Behörden nicht bestätigt.¹⁷ Einem Bericht der Menschenrechtsorganisation Center for Human Rights in Iran (CHRI) von April 2026 zufolge wurden bisher zehn Personen, die bei den Januarprotesten festgenommen worden waren, nach unterschiedlichen

¹⁰ AI, „Don't let them kill us“, [Iran's relentless execution crisis since the 2022 uprising](#), Amnesty International, 04.04.2024, 22;

IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 62.

¹¹ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 49; IHRNGO, [Urgent: Political Prisoner Hedayat Abdollahpour Executed "by Firing Squad"](#), letzte Aktualisierung 24.06.2020.

¹² IW, [Iran Executes 21-Year-Old Convicted of Crime Committed as Minor](#), letzte Aktualisierung 10.10.2024; IHRNGO, [Child Offender Mohammadreza Azizi at Imminent Risk of Execution in Shiraz](#), letzte Aktualisierung 15.10.2024.

¹³ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 90.

¹⁴ IHRNGO, [At least 101 Executions in June; More Than 370 Executions in First Six Months of 2026](#), Iran Human Rights, letzte Aktualisierung 06.07.2026.

¹⁵ Ebd.; BAMF, [Briefing Notes KW 18 / 2026](#), Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, letzte Aktualisierung 27.04.2026, m.w.N., 7; AI, [Iran: Mass arbitrary arrests and political executions mark intensifying repression](#), Amnesty International, letzte Aktualisierung 28.05.2026.

¹⁶ Entekhab, [قانون تشدید مجازات جاسوسی «ابلاغ شد» \[Gesetz zur "Verschärfung der Strafen für Spionage" verkündet\]](#), letzte Aktualisierung 15.10.2025; AlArabiya, [Iran approves bill toughening penalty for spying for US, Israel](#), AlArabiya english, letzte Aktualisierung 01.10.2025; CoE-PACE, [Democracy, human rights and the rule of law in Iran](#), Council of Europe Parliamentary Assembly, 2026, 8.

¹⁷ IHRNGO, [At Least 26 Protesters Sentenced to Death; Hundreds More at Risk](#), Iran Human Rights, letzte Aktualisierung 19.02.2026; Ai, [Iran: Auch Minderjährige droht die Todesstrafe](#), Amnesty International, letzte Aktualisierung 19.02.2026.

Anklagen verurteilt und hingerichtet. Weitere während der Proteste festgenommene Personen seien nach mutmaßlich erzwungenen Geständnissen und unfairen Gerichtsprozessen ohne unabhängige anwaltliche Vertretungen zum Tode verurteilt worden und befänden sich weiterhin in Haft.¹⁸ Bereits im Zusammenhang mit früheren Protesten, wie z.B. der landesweiten Protestwelle zwischen September 2022 und Januar 2023, wurden gegen zehn Personen Todesurteile verhängt und vollstreckt. Alle Betroffenen waren beschuldigt worden, für die Tötung von Sicherheitskräften verantwortlich oder daran beteiligt gewesen zu sein.¹⁹ Weitere im Zusammenhang verhängte Todesurteile waren zum Teil in Haftstrafen umgewandelt worden.²⁰

Im Jahr 2025 wurden laut unterschiedlichen Angaben von Menschenrechtsorganisationen zwischen 1.639 und 2.000 Todesurteile vollstreckt. Dies entspreche laut Angaben von IHRNGO einem Anstieg von ca. 68 % zum Vorjahr.²¹ Im Jahr 2024 wurden unterschiedlichen Quellen zufolge zwischen 901 und 975 Todesurteile vollstreckt.²² Im Jahr 2023 beliefen sich unterschiedliche Schätzungen auf zwischen 834 und 853 Hinrichtungen.²³ Die berichtenden Organisationen gehen davon aus, dass die tatsächliche Anzahl regelmäßig höher liege, da iranische Behörden keine offiziellen Statistiken zu Todesurteilen und Hinrichtungen veröffentlichen. So wurden laut Angaben von IHRNGO im Jahr 2025 weniger als 7 % der von der Organisation gezählten Hinrichtungen durch die Behörden öffentlich bekannt gegeben.²⁴

Laut dem Jahresbericht von IHRNGO/ECPM zur Todesstrafe in Iran für das Jahr 2025 erfolgten 48,5 % der 1.639 vollstreckten Todesurteile aufgrund von Drogenvergehen. Mit 795 Vollstreckungen stelle dies einen Anstieg im Vergleich zum Vorjahr (503) dar. 46 % (747 Vollstreckungen) seien im Jahr 2025 aufgrund von Mordvorwürfen erfolgt, was im Gegensatz zum Vorjahr (419) ebenfalls einen Anstieg bedeute. 3 % (57) der Vollstreckungen seien aufgrund von sicherheitsrelevanten Vorwürfen wie Feindschaft gegen Gott (*Moharebeh*), Verderbtheit auf Erden (*Efsad-e fil Arz*) und bewaffneter Rebellion (*Baghi*, siehe unter: 1. Rechtslage) erfolgt, 2 % (37 Hinrichtungen) nach Vorwürfen der Vergewaltigung oder Sexualverbrechen.²⁵

Die Anzahl an Hinrichtungen aufgrund von Anklagen im Bereich von Drogenvergehen und Mordvorwürfen war bereits in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen, obwohl es sich laut Human Rights Watch (HRW) hierbei nicht um Vergehen handelt, die zu den „schwersten Verbrechen“ zählen.²⁶

Auch wurde laut HRW die Anwendung der Todesstrafe aus politischen Motiven nach vage formulierten Verstößen gegen die nationale Sicherheit fortgesetzt. Demnach traf die Verhängung der Todesstrafe marginalisierte Gemeinschaften und Minderheiten unverhältnismäßig stark, darunter Angehörige von ethnischen Minderheiten wie der arabischstämmigen Ahvazi sowie der kurdischen, belutschischen und afghanischen Minderheiten.²⁷

¹⁸ CHRI, [Iran's Execution Machine: Political Hangings Surge as Dozens Face Imminent Death](#), Center for Human Rights in Iran, letzte Aktualisierung 30.08.2026; CoE-PACE, [Democracy, human rights and the rule of law in Iran](#), Council of Europe Parliamentary Assembly, 2026, 8.

¹⁹ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2023](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2024, 49-54; DW, [Demonstranten im Iran wegen "Tötung" angeklagt](#), Deutsche Welle, letzte Aktualisierung 12.11.2022.

²⁰ RFE/RL, [Group Says Court Review Cuts Sentences For Those Convicted In Iranian Militia Member Killing](#), Radio Free Europe Radio Liberty, letzte Aktualisierung 18.04.2023; DPA, Haft statt Todesstrafe: Neue Urteile gegen Demonstranten im Iran, Deutsche Presseagentur, letzte Aktualisierung 18.04.2023.

²¹ HRW, [World Report 2026, Iran Events of 2025](#), Human Rights Watch, 2026; IHRNGO/ECPM, [2025 Annual Report on the death penalty in Iran](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, letzte Aktualisierung 13.04.2026; ABCHRI, [2025: A Year Defending Rights and Exposing Iran's state-sponsored Violence](#), Abdorrahman Boroumand Center for Human Rights in Iran, letzte Aktualisierung 30.12.2025.

²² OHCHR, [Iran: Rise in executions deeply troubling - UN Human Rights Chief](#), United Nations Human Rights Office of the High Commissioner, letzte Aktualisierung 07.01.2025; AI, [Death sentences and executions in 2024](#), Amnesty International, letzte Aktualisierung 08.04.2025; IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2024](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2025, 17.

²³ DPIC, [Executions Around the World](#), Death Penalty Information Center, letzte Aktualisierung 2023; IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2023](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2024, 11.

²⁴ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 11.

²⁵ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 51-52.

²⁶ HRW, [World Report 2026, Iran Events of 2025](#), Human Rights Watch, 2026; IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 32;.

²⁷ HRW, [World Report 2026, Iran Events of 2025](#), Human Rights Watch, 2026.

Nach Angaben von Amnesty International wurden weiterhin Personen hingerichtet, die zum Zeitpunkt ihres verübten Verbrechens noch unter 18 Jahre alt waren. Im Jahr 2024 habe dies mindestens vier Personen betroffen.²⁸ Laut Angaben von IHRNGO sei im Jahr 2024 hingegen mindestens eine Person zum Tatzeitpunkt erst 16 Jahre alt gewesen. Das daraufhin verhängte Todesurteil sei nach Erreichen ihrer Volljährigkeit vollstreckt worden.²⁹ Im Jahr 2025 wurden laut Angaben von IHRNGO keine Hinrichtungen von zum Tatzeitpunkt minderjährigen Personen vollzogen.³⁰

3. Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe in der Praxis

Iran gehört nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen weltweit zu den führenden Staaten, die Todesurteile vollstrecken. Die islamische Republik steht bei der Anzahl der Hinrichtungen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl weltweit nach China an der Spitze.³¹

Die Todesstrafe wird u. a. auch für Straftaten verhängt, die gemäß Völkerrecht nicht unter die schwersten Verbrechen fallen, sowie für Handlungen, die international nicht als Straftaten anerkannt sind.³²

Revolutionsgerichte stützen sich bei der Verhängung von Todesurteilen zum Teil auf unter Folter erzwungene Geständnisse als Beweismittel. Häufig geht dies mit der Verwehrung eines fairen Gerichtsverfahrens einher.³³

Nach der Verhängung eines Todesurteils werden Angeklagte i.d.R. im Gefängnis festgehalten. Laut Angaben von IHRNGO kann es zwischen Wochen und Monaten bis hin zu Jahren dauern, bis das endgültige Urteil gefällt und das Todesurteil vollstreckt wird. Alle Todesurteile müssen vom Obersten Gerichtshof bestätigt werden.³⁴

Die Todesstrafe wird jedoch nicht generell vollstreckt. Im unregelmäßigen Turnus werden z.B. anlässlich von Feiertagen, wie zum iranischen Neujahrsfest (21. März) oder am Ende des Fastenmonats Ramadan, Begnadigungen vom Revolutionsführer auf Vorschlag des Justizchefs ausgesprochen. Hierbei werden u.a. Umwandlungen von Todesurteilen in Haftstrafen veranlasst, aber auch zu langen Freiheitsstrafen verurteilte Personen begnadigt.³⁵

Nach Erkenntnissen des australischen Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) wird auch die Erleichterung von Blutgeld-Prozessen zur Verhinderung der Todesstrafe (Vergeltungsstrafe bei Qesas-Delikten, hier: Tötungsdelikte) durch die iranische Regierung und iranische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) befürwortet. Demnach werden etwa über Spendenaufrufe Blutgelder (*Diyeh*) gesammelt, um Angehörige von Tötungsopfern zu entschädigen.³⁶ Inwieweit diese Möglichkeit in der Praxis aktuell und für den Einzelfall besteht, lässt sich jedoch nicht pauschal feststellen.

²⁸ AI, [Executions of persons who were children at the time of the offence 1990 – 2024](#), Amnesty International, letzte Aktualisierung 07.04.2025.

²⁹ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2024](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2025, 84.

³⁰ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 92.

³¹ HRW, [World Report 2026, Iran Events of 2025](#), Human Rights Watch, 2026; IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 7.

³² AI, [Amnesty Report 2024/25: Zur Lage der Menschenrechte weltweit](#), Iran 2024, Amnesty International 2025.

³³ Ebd.; IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 12.

³⁴ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026, 48.

³⁵ IFP, Iran's leader pardons hundreds of convicts on occasion of Nowruz, Eid al-Fitr, Iran Front Page, letzte Aktualisierung 26.03.2025; IranIntl, [Iran's top court overturns death sentences for five Kurdish protesters](#), Iran International, letzte Aktualisierung 25.10.2025; IW, [Kurdish Political Prisoner's Death Sentence Overturned in Iran](#), Iranwire, letzte Aktualisierung 28.10.2024;

³⁶ DFAT, Country Information Report Iran, Department of Foreign Affairs and Trade, 2023, 35.

Nach iranischem Gesetz müssen die anwaltlichen Vertretungen von Verurteilten 48 Stunden vor Vollstreckung informiert werden. Angaben von IHRNGO zufolge geschieht dies in der Praxis nicht immer, vor allem bei politischen oder sicherheitsbezogenen Fällen.³⁷ Laut einem Bericht des US Department of State (USDOS) für das Jahr 2023 verweigerten die iranischen Behörden zudem Familienangehörigen oftmals die Möglichkeit, Bestattungszeremonien abzuhalten oder etwa eine unabhängige Autopsie nach der Vollstreckung zu veranlassen.³⁸

Die Vollstreckung von Todesurteilen erfolgt in manchen wenigen Fällen öffentlich. Laut Berichten von IHRNGO wurden im Jahr 2023 sieben Personen öffentlich erhängt.³⁹ Im Jahr 2024 seien vier Todesurteile im öffentlichen Raum vollstreckt worden.⁴⁰ Für das Jahr 2025 wurden nach Angaben der Menschenrechtsorganisation Human Rights Activists News Agency (HRANA) elf Hinrichtungen öffentlich vollstreckt.⁴¹ Die Angaben lassen sich jedoch nicht anhand weiterer Quellen bestätigen. Weitere Details sowie Einzelfallbeispiele zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe sind in den Briefing Notes Iran zu finden.

³⁷ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2025](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2026.

³⁸ USDOS, [2023 Country Report on Human Rights Practices: Iran](#), US Department of State, 2024.

³⁹ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2023](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2024, 72.

⁴⁰ IHRNGO/ECPM, [Annual Report on the death penalty in Iran 2024](#), Iran Human Rights, Ensemble Contre La Peine De Mort, 2025, 75.

⁴¹ HRANA, [Annual Statistical Report of Human Rights Conditions in Iran 2025](#), Human Rights Activists News Agency, letzte Aktualisierung 26.12.2025.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

07/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
<https://milo.bamf.de>

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de